OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701551/4/JS

Datum:
Linz, 20. Mai 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde der E A, x, x, vom 17.1.2022 gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 21.12.2021, GZ: Pol-304-VP18-722-2021/2, wegen Übertretung des COVID-19-Maßnahmengesetzes iVm der 5. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass der Spruch zu lauten hat:

„Sie betraten am 19.11.2021 als Kundin den Kundenbereich der Gastgewerbebetriebsstätte „x Bar“ in x W, x, und verweilten dort um 19:20 Uhr zum Zweck des Erwerbs von Waren oder zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen, ohne über einen 2G-Nachweis im Sinne des § 1 Abs. 2 Z 2 5. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (BGBl. II Nr. 465/2021) zu verfügen.

Sie haben dadurch § 8 Abs. 2 Z 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Z 1 COVID-19-Maßnahmengesetz (BGBl. I Nr. 12/2020 in der Fassung BGBl. I Nr. 104/2020) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 5. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (BGBl. II Nr. 465/2021) verletzt.

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wird über Sie eine Geldstrafe von 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 34 Stunden) gemäß § 8 Abs. 2 Z 1 COVID-19-Maßnahmengesetz (BGBl. I Nr. 12/2020 in der Fassung BGBl. I Nr. 104/2020) verhängt.

Ferner haben Sie gemäß § 64 Verwaltungsstrafgesetz 1991 einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens von 10 Euro zu zahlen.“

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 20 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Wesentlicher Verfahrensgang:

1.1. Der Bürgermeister der Stadt Wels (in der Folge: belangte Behörde) warf der Beschwerdeführerin mit dem angefochtenen Straferkenntnis vom 21.12.2021 folgende Übertretung des COVID-19-Maßnahmengesetzes (COVID-19-MG) in Verbindung mit der 5. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (5. COVID-19-SchuMaV) vor:

„[...]

Sie haben am 19.11.2021 um 19:20 Uhr eine Betriebsstätte des Unternehmens [redacted] Bar in [redacted], welche eine Betriebsstätte der Betriebsart des Gastgewerbes darstellt, zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen des Gastgewerbes aufgesucht und dabei den 2G-Nachweis gem. § 1 Abs. 2 5. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (5. COVID-19-SchuMaV) BGBl. II Nr. 465/2021 idF. BGB. II Nr. 467/2021 für die Dauer der des Aufenthaltes nicht bereitgehalten, da Sie im Tatzeitpunkt an oben angeführter Örtlichkeit den Beamten im Zuge einer Lokalkontrolle keinen 2G-Nachweis vorweisen konnten, obwohl gemäß § 5 Abs 1 5.Covid-19-Schutzmaßnahmenverordnung (5.COVID-19-SchuMaV), BGBl. II Nr. 465/2021 idF. BGBl. II Nr. 467/2021 in der Zeit von 16.11.2021 bis 22.11.2021 das Betreten von Betriebsstätten sämtlicher Betriebsarten der Gastgewerbe nur zulässig war, sofern der Kunde den 2G-Nachweis gemäß § 1 Abs. 2 leg. cit. für die Dauer des Aufenthalts bereithält.

Diese Verwaltungsübertretung wurde von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes aufgrund eigener dienstlicher Wahrnehmung festgestellt und im System unter der Deliktsnummer PAD/21/02150177/002/VStV registriert.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

§§ 8 Abs 2 Z 1 iVm. 3 Abs 1 Z 1 Bundesgesetz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Maßnahmengesetz), BGBl. I Nr. 12/2020 i. d. F. BGBl I Nr. 183/2021 iVm. § 5 Abs 1 5.Covid-19-Schutzmaßnahmenverordnung (5.COVID-19-SchuMaV), BGBl. II Nr. 465/2021 idF. BGB. II Nr. 467/2021

[...]“

Über die Beschwerdeführerin wurde gemäß § 8 Abs. 2 Z 1 COVID-19-MG eine Geldstrafe in Höhe von 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 34 Stunden) verhängt.

1.2. In der dagegen erhobenen verfahrensgegenständlichen Beschwerde vom 17.1.2022 verwies die Beschwerdeführerin im Ergebnis auf die Grundrechtswidrigkeit der Bestimmungen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19.

2. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

2.1. Die Beschwerdeführerin konsumierte am 19.11.2021 um 19.20 Uhr im Lokal „x Bar“. Im Rahmen der polizeilichen 2G-Nachweis-Kontrolle im Lokal konnte weder sie noch ihr Bekannter einen derartigen Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr vorweisen, da sie weder gegen COVID-19 geimpft noch von einer Infektion mit SARS-CoV-2 genesen war.

2.2. Die Beschwerdeführerin weist keine verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen auf.

3. Beweiswürdigung:

3.1. Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde, insbesondere in die polizeiliche Anzeige vom 30.11.2021, und durch Beischaffung eines Auszugs aus der Website des Lokals.

3.2. Die Feststellungen zu Punkt 2.1. gründen auf den unbedenklichen Urkunden im Verfahrensakt, denen keine widersprechende Rechtfertigung der Beschwerdeführerin gegenüber stand. Die Feststellungen zu Punkt 2.2. gründen auf der aktuellen Mitteilung der belangten Behörde, wonach im Zuständigkeitsbereich der belangten Behörde keine verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen der Beschwerdeführerin aufscheinen.

3.3. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde von den Parteien nicht beantragt. Da in der Beschwerde nur eine unrichtige rechtliche Beurteilung behauptet und im angefochtenen Straferkenntnis eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde, konnte eine Verhandlung gemäß § 44 Abs. 3 Z 1 und 3 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

4.1. Gemäß § 50 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) in der Sache selbst zu entscheiden. Gemäß Art. 130 Abs. 3 B-VG liegt - außer in Verwaltungsstrafsachen und in den zur Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Bundes für Finanzen gehörenden Rechtssachen - Rechtswidrigkeit nicht vor, soweit das Gesetz der Verwaltungsbehörde Ermessen einräumt und sie dieses im Sinne des Gesetzes geübt hat. Die danach bestehenden Einschränkungen für die verwaltungsgerichtliche Überprüfung behördlicher Ermessensentscheidungen gelten demnach nicht in Verwaltungsstrafsachen. Vielmehr ist das Verwaltungsgericht nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hier nicht bei der Ermessenskontrolle beschränkt, sondern hat - in Verwaltungsstrafsachen - auch das im Gesetz vorgesehene Ermessen zu üben (vgl. VwGH 6.3.2020, Ro 2019/02/0007).

4.2. Die maßgeblichen Bestimmungen lauteten im Tatzeitpunkt auszugsweise:

4.2.1. 5. COVID-19-SchuMaV (BGBl. II Nr. 465/2021):

„Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund der §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1, 4a Abs. 1, 5 Abs. 1 und 6 Abs. 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl. I Nr. 12/2020, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 183/2021, sowie des § 5c des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 183/2021, wird im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrats verordnet:

[...]

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. [...]

(2) Als Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr im Sinne dieser Verordnung gilt ein:

1. „1G-Nachweis“: Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte

a) Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf und zwischen der Erst- und Zweitimpfung mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen,

b) Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf,

c) Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf, oder

d) weitere Impfung, wobei diese nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf und zwischen dieser und einer Impfung im Sinne der

aa) lit. a oder c mindestens 120 Tage oder

bb) lit. b mindestens 14 Tage

verstrichen sein müssen;

2. „2G-Nachweis“: Nachweis gemäß Z 1 oder ein

a) Genesungsnachweis über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2 oder eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde, oder

b) Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde;

[...]

Kundenbereiche

§ 5. (1) Kunden dürfen Kundenbereiche von Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren oder zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen nur betreten, wenn sie über einen 2G-Nachweis verfügen.

[...]

Betreten

§ 19. Als Betreten im Sinne dieser Verordnung gilt auch das Verweilen (§ 1 Abs. 2 COVID-19-MG).

[...]“

4.2.2. COVID-19-MG (BGBl. I Nr. 12/2020; § 1: in der Fassung BGBl. I Nr. 90/2021; §§ 3 und 8: in der Fassung BGBl. I Nr. 104/2020):

„Anwendungsbereich und allgemeine Bestimmungen

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz ermächtigt zur Regelung des Betretens und des Befahrens von Betriebsstätten, Arbeitsorten, Alten- und Pflegeheimen sowie stationären Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe, bestimmten Orten und öffentlichen Orten in ihrer Gesamtheit, zur Regelung des Benutzens von Verkehrsmitteln, zur Regelung von Zusammenkünften sowie zu Ausgangsregelungen als gesundheitspolizeiliche Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19.

(2) Als Betreten im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt auch das Verweilen.

[...]

Betreten und Befahren von Betriebsstätten und Arbeitsorten sowie Benutzen von Verkehrsmitteln

§ 3. (1) Beim Auftreten von COVID-19 kann durch Verordnung

1. das Betreten und das Befahren von Betriebsstätten oder nur bestimmten Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen,

[...]

geregelt werden, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist.

(2) In einer Verordnung gemäß Abs. 1 kann entsprechend der epidemiologischen Situation festgelegt werden, in welcher Zahl und zu welcher Zeit oder unter welchen Voraussetzungen und Auflagen Betriebsstätten oder Arbeitsorte betreten und befahren oder Verkehrsmittel benutzt werden dürfen. Weiters kann das Betreten und Befahren von Betriebsstätten oder Arbeitsorten sowie das Benutzen von Verkehrsmitteln untersagt werden, sofern gelindere Maßnahmen nicht ausreichen.

[...]

Strafbestimmungen

§ 8. [...]

[...]

(2) Wer

1. eine Betriebsstätte oder einen Arbeitsort entgegen den in einer Verordnung gemäß § 3 festgelegten Voraussetzungen oder an ihn gerichteten Auflagen betritt oder befährt oder ein Verkehrsmittel entgegen den in einer Verordnung gemäß § 3 festgelegten Voraussetzungen oder an ihn gerichteten Auflagen benutzt oder

[...]

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 500 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu einer Woche, zu bestrafen.

[...]“

4.3. Zur objektiven Tatseite:

4.3.1. Wie festgestellt, verfügte die Beschwerdeführerin, die im Tatzeitpunkt weder gegen COVID-19 geimpft noch von einer Infektion mit SARS-CoV-2 genesen war, anlässlich der polizeilichen Kontrolle im Lokal „x Bar“ über keinen 2G-Nachweis. Sie hätte daher das Lokal nicht betreten dürfen, um darin gemeinsam mit ihrem Bekannten, der ebenfalls über keinen 2G-Nachweis verfügte, zu konsumieren. Die belangte Behörde hat damit der Beschwerdeführerin zu Recht eine Erfüllung des objektiven Tatbestandes des § 5 Abs. 1 5. COVID-19-SchuMaV vorgeworfen, da sie – ohne über einen 2G-Nachweis im Sinne des § 1 Abs. 2 Z 2 leg. cit. zu verfügen, als Kundin den Kundenbereich dieser Gastgewerbebetriebsstätte zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen

betrat, wobei als Betreten auch das Verweilen gilt (§ 19 leg. cit., § 1 Abs. 2 COVID-19-MG).

4.3.2. Soweit die Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerde eine Grundrechtswidrigkeit der 5. COVID-19-SchuMaV bzw. des COVID-19-MG moniert, ist darauf hinzuweisen, dass bloße subjektive Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes oder einer Verordnung einen Normunterworfenen nach dem Gebot der Rechtssicherheit nicht ermächtigen, diese Normen nicht zu beachten. Vielmehr ist ein kundgemachtes Gesetz bzw. eine kundgemachte Verordnung für den Normunterworfenen nach Maßgabe ihres Inhaltes so lange rechtswirksam, bis sie vom Verfassungsgerichtshof aufgehoben wird (vgl. VwGH 9.9.2016, Ra 2016/02/0118). Das in den Art. 89, 139, 139a, 140 und 140a B-VG grundgelegte System der Verfassungsgerichtsbarkeit beruht auf dem Grundgedanken, dass eine einzige Instanz, eben der Verfassungsgerichtshof, über die Rechtmäßigkeit auf Grund der österreichischen Verfassung erzeugter genereller, allgemein verbindlicher Normen zu entscheiden hat, sei es über die Gesetzwidrigkeit von Verordnungen (und diesen gleichzuhaltenden Rechtsnormen), sei es über die Verfassungswidrigkeit von Gesetzen (und wieder auch diesen gleichzuhaltenden Normen). Damit wird ein – die österreichische Verfassungsordnung geradezu prägendes – Element der Rechtssicherheit etabliert: Für niemanden soll die Verbindlichkeit solcher genereller Normen in Frage stehen, solange deren Rechtswidrigkeit nicht in einem förmlichen Verfahren durch den Verfassungsgerichtshof festgestellt wird; das Ergebnis dieser Prüfung wird in gleicher Weise wie die als rechtswidrig befundene generelle Norm kundgemacht (vgl. VfGH 28.6.2017, V 4/2017).

4.4. Zur subjektiven Tatseite ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist dabei bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. In concreto enthielten weder die 5. COVID-19-SchuMaV noch das COVID-19-MG eine Bestimmung über das Verschulden und gehörte zum Tatbestand des Unterlassens des Betretens von Kundenbereichen ohne 2G-Nachweis im Tatzeitpunkt auch weder der Eintritt eines Schadens noch einer Gefahr; es handelt sich somit um ein so genanntes Ungehorsamsdelikt. Eine Fahrlässigkeit der Beschwerdeführerin wäre somit (nur) dann nicht anzunehmen, wenn sie dem Landesverwaltungsgericht glaubhaft gemacht hätte, dass sie an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Umstände, weshalb der Beschwerdeführerin die Übertretung des Tatbildes nicht auch subjektiv vorgeworfen werden kann, wurde aber weder von der Beschwerdeführerin dargetan noch sind solche für das Landesverwaltungsgericht ersichtlich. So sind etwa auch keine Indizien ersichtlich, weshalb es gerade der Beschwerdeführerin nicht möglich und zumutbar gewesen sein sollte, das Lokal erst nach Erlangung

eines 2G-Nachweis oder nicht zu betreten. Die Beschwerdeführerin hat die vorgeworfene Verwaltungsübertretung daher auch subjektiv zu verantworten.

4.5. Zur Höhe der verhängten Strafe:

4.5.1. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den vom Gesetzgeber in der Bestimmung des § 19 VStG festgelegten Kriterien vorzunehmen ist (vgl. VwGH 10.12.2021, Ra 2020/17/0013). Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat, ist hingegen seit der VStG-Novelle BGBl. I Nr. 33/2013 kein Strafbemessungskriterium mehr (*Weilguni* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG^2 § 19 Rz 5 [Stand 1.5.2017, rdb.at]).

4.5.2. Der Einhaltung des Verbots, Kundenbereiche von Betriebsstätten ohne 2G-Nachweis zu betreten, kam im Tatzeitraum eine wichtige Bedeutung zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 in der epidemiologischen Situation und damit zum Schutz der Gesundheit der Menschen sowie der Gesundheitsinfrastruktur zu, war doch Österreich von der „vierten Corona-Welle“ mit der ansteckenderen SARS-CoV-2-Deltavariante betroffen. Dieses bedeutende Rechtsgut wurde von der Beschwerdeführerin dadurch, dass sie ungeachtet ihrer fehlenden Immunisierung mit einem Bekannten, der ebenfalls über keinen 2G-Nachweis verfügte, in einem Lokal konsumierte, wesentlich beeinträchtigt. So wiesen nach der wissenschaftlichen Evidenz im Tatzeitraum nicht immunisierte Personen nicht nur ein deutlich höheres Risiko der Übertragung von SARS-CoV-2 als Geimpfte und Genese auf, sondern es war das Risiko einer Ansteckung und eines schweren Verlaufes im Fall der Erkrankung an COVID-19 bei nicht immunisierten Personen auch signifikant höher als bei geimpften oder genesenen Personen (vgl. dazu VfGH 17.3.2022, V294/2021).

Es liegt ein zumindest fahrlässiges Verhalten der Beschwerdeführerin vor.

Als Milderungsgrund ist die Unbescholtenheit der Beschwerdeführerin, jedoch kein Erschwerungsgrund, bei der Strafbemessung zu berücksichtigen. Weiters ging die belangte Behörde (mangels einer Angabe der Beschwerdeführerin) von einem geschätzten Einkommen der Beschwerdeführerin von 1.000 Euro netto und keinen Sorgepflichten aus.

4.5.3. Wer – wie die Beschwerdeführerin – ein Lokal ohne einen 2G-Nachweis zum Zwecke der Konsumation betritt und darin verweilt, betritt damit eine

Gastgewerbebetriebsstätte entgegen den in § 5 Abs. 1 5. COVID-SchuMaV iVm § 3 Abs. 1 Z 1 COVID-19-MG festgelegten Voraussetzungen bzw. an ihn gerichteten Auflagen. Sie ist damit gemäß § 8 Abs. 2 Z 1 COVID-19-MG mit einer Geldstrafe von bis zu 500 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von bis zu einer Woche zu bestrafen.

4.5.4. Insgesamt erscheint dem Landesverwaltungsgericht in Abwägung der oben im Einzelnen angeführten Kriterien der Strafzumessung, insbesondere im Hinblick auf die dargestellte Intensität der Beeinträchtigung des geschützten Rechtsgutes durch die Beschwerdeführerin und auch unter Berücksichtigung von deren Unbescholtenheit, die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe in der Höhe von 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 34 Stunden), die sich ohnedies im unteren Bereich des Strafrahmens bewegt, als tat- und schuldangemessen. Mit der verhängten Strafe soll die Beschwerdeführerin in Zukunft zu einem pflichtgemäßen Verhalten im Zusammenhang mit den gesundheitspolizeilichen Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 veranlasst werden. Auch generalpräventive Gründe sprechen in Anbetracht der vorherrschenden Pandemie für eine Verhängung der Strafe in dieser Höhe.

4.6. Aus Anlass der Entscheidung war der Tatvorwurf zu präzisieren und die Fundstellen der durch die Tat verletzten Verwaltungsvorschriften sowie der Strafsanktionsnorm im Hinblick auf den Tatzeitpunkt zu berichtigen.

5. Das Landesverwaltungsgericht hat gemäß Art. 135 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 89 Abs. 2 B-VG von Amts wegen einen Antrag auf Aufhebung einer Verordnung beim Verfassungsgerichtshof zu stellen, wenn es gegen die Anwendung eines Gesetzes aus dem Grund der Verfassungswidrigkeit oder einer Verordnung aus dem Grund der Gesetzmäßigkeit Bedenken hat. Es ist jedoch nicht zuständig, über die Rechtmäßigkeit eines Gesetzes oder einer Verordnung zu befinden. Diese Zuständigkeit kommt ausschließlich dem Verfassungsgerichtshof nach den Art. 139 und 140 B-VG zu. Das Landesverwaltungsgericht ist daher weder verpflichtet noch besteht darauf ein Rechtsanspruch der Beschwerdeführerin, die Entscheidungsgrundlagen für den Verfassungsgerichtshof für eine solche Normprüfung sachverhaltsmäßig aufzubereiten (vgl. VwGH 27.6.2017, Ra 2017/05/0098). Für das Landesverwaltungsgericht stellten sich keine relevanten verfassungsrechtlichen Bedenken: Sowohl das COVID-19-MG als auch die 5. COVID-19-SchuMaV, welche auf dem Gesetz basiert, wurden im Bundesgesetzblatt kundgemacht. In der erwähnten Entscheidung vom 17.3.2022, V294/2021, wurde die Grundrechtskonformität der Betretungsbeschränkungen in § 5 Abs. 1 COVID-19-SchuMaV vom Verfassungsgerichtshof auch jüngst ausdrücklich bestätigt.

Zu Punkt II.:

6. Die Entscheidung über die Kosten des Beschwerdeverfahrens gründet sich auf § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG, wonach der vom Bestraften zu leistende Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen ist. Bei einer Geldstrafe von 100 Euro betragen die von der Beschwerdeführerin - zusätzlich zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde - zu zahlenden Kosten des Beschwerdeverfahrens demnach 20 Euro.

Zu Punkt III.:

7. Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde unzulässig, da die zu lösenden Rechtsfragen anhand der eindeutigen Bestimmungen des Gesetzes beantwortet werden konnten. Im Übrigen handelt es sich um eine Entscheidung anhand der konkreten Umstände des Einzelfalles, der keine Bedeutung über den Einzelfall zukommt. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

Für die Beschwerdeführerin ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG) keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B- VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde. In concreto wurde nach der Bestimmung des § 8 Abs. 2 Z 1 COVID-19-MG (Strafdrohung: bis zu 500 Euro) eine Geldstrafe in Höhe von 100 Euro verhängt, weshalb der Beschwerdeführerin keine Revisionsmöglichkeit gegen das Erkenntnis zukommt (vgl. VwGH 28.1.2022, Ra 2021/03/0283).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack